

erfolgen, müßten diese in konsequenter Weiterentwicklung vorhandener Ansätze<sup>18</sup> zu Wirtschaftsverträgen (z. B. Koordinierungsvereinbarungen) ausgebaut werden. Um zu verhindern, daß das Bilanzorgan etwa aus der Stellung als Vertragspartner plötzlich in die eines mit einseitigen, die Verantwortlichkeit ausschließenden Rechten ausgestatteten Staatsorgans wechselt, wären Sanktionen *ohne* Prüfung subjektiver Voraussetzungen durch eine gesetzliche Regelung vorzusehen.<sup>18 19</sup>

Eine vorausschauende Vorentscheidung könnte aber auch dadurch getroffen werden, daß für alle nicht mit Vorrangstellung ausgestatteten Bedarfsträger die Entscheidung in einer Höhe ihres Bedarfs ergeht, die es ermöglicht, daß ihre dringendsten Vorhaben bereits abgesichert werden können, nötige Beweglichkeit im weiteren Bilanzierungsprozeß jedoch durch operative (d. h. unverteilte) Bilanzreserven sowie durch einen materiellen Lagerstock gesichert bleibt. Damit wäre es möglich, den Hauptteil der notwendigen Kooperationsbeziehungen bereits langfristig zu organisieren. Ein solches Verfahren erscheint auch zweckmäßiger als die gelegentliche Spruchpraxis der Vertragsgerichte, bei Vertragsabschlußbegehren von Betrieben vor Bilanzbestätigung die Bilanzorgane zu einer isolierten Entscheidung dieses Einzelfalls zu zwingen. Zudem bestand auch dann keine Gewähr für die Stabilität des so zustande gekommenen Vertrages.

Nach der geltenden Gesetzgebung sind zwar abgeschlossene Verträge bei der Planung von den Betrieben zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 VG) und von den Bilanzorganen bei der Bilanzierung zu beachten (§26 Abs. 1 VG). Hieraus ist in Verbindung mit der Materialwirtschaftsrichtlinie<sup>20</sup> eine Verantwortlichkeit der VVB für die Bedarfsdeckung an den von ihr bilanzierten Erzeugnissen hergeleitet worden.<sup>21</sup> „Beachten“ der abgeschlossenen Verträge ist jedoch ein juristisch dehnbare Terminus, der eine abweichende Bilanzentscheidung nicht ausschließt,<sup>22</sup> so daß ein Vertrag, dessen Leistung nicht in die Bilanz aufgenommen wurde, insoweit der Aufhebung oder Änderung unterliegt.<sup>23</sup> Deshalb sollte vor allem durch geeignete Bilanzinformationen eine gesellschaftlich nicht gerechtfertigte Nachfrage von vornherein zurückgedrängt werden, wo allein über das Wirken ökonomischer Hebel ein derartiges Ergebnis nicht erreichbar ist.

c) Auch künftig, wenngleich in geringerem Umfang, wird damit gerechnet werden müssen, daß nicht alle vor der Bilanz abgeschlossenen Verträge in dieser berücksichtigt werden können. Eine generelle Unantastbarkeit aller vor der Bilanz abgeschlossenen Verträge hilft ebensowenig wie das generelle Verbot von Vertragsabschlüssen vor diesem Zeitpunkt, weil sie nicht der Differenzierung der ökonomischen Interessenlagen Rechnung tragen. Demnach sollte für bestimmte Verträge, so vor allem für die langfristigen Abmachungen in Kooperationsverbänden zur Herstellung strukturbestimmender Erzeugnisse, deren Unantastbarkeit vorgesehen werden oder eine

18 vgl. Gemeinsame Verfügung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates über die materielle Verantwortlichkeit der Vertragspartner bei einseitigen Veränderungen von Exportabstimmungsprotokollen vom 28. 6. 1965, VuM des MAI, 1965, H. 8, S. 84.

19 Ähnlich § 15 Kooperations-VO sollte § 29 VG zumindest für diese Fälle weiterentwickelt werden.

20 Beschluß über die Richtlinie der Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie vom 20. 7. 1967, GBl. II S. 471, Ziff. III.3

21 Vgl. Kommentar zum Vertragsgesetz, a. a. O., Ziff. 2.3 zu § 26.

22 vgl. die Entscheidung 22-A-115/65, in: Vertragssystem, 1966, S. 180.

23 vgl. die Stellungnahme des ZVG, in: Vertragssystem, 1965, S. 472, rechte Spalte, 1. Frage.